

An unsere
Kundinnen und Kunden

3. Januar 2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Bank EEK hat ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) einer umfassenden Erneuerung unterzogen. Die Änderungen sind einerseits aufgrund zwingender gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben notwendig geworden und andererseits haben wir einzelne Bestimmungen präzisiert oder neu formuliert. Diese AGB dienen als Basis einer klaren Regelung der Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und treten per 1. Januar 2012 in Kraft.

In der Beilage erhalten Sie ein Exemplar der neuen AGB zu Ihrer Information. Sie finden die neuen AGB auch auf unserer Homepage (www.eek.ch). Ebenfalls können Sie dort auch noch die alten AGB einsehen.

Falls Sie Fragen zu den Regelungen haben, stehen Ihnen unsere Kundeberaterinnen und Kundenberater zur Beantwortung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bank EEK AG



D. Pfanner
Direktor



M. Feller
Vizedirektor

Beilage erwähnt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 1 von 3

Ausgabe vom 01.01.2012

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen der Kundin/dem Kunden (nachstehend «Kunde» genannt) und der Bank EEK AG (nachstehend «Bank» genannt).

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern der Bank kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entstehen, ausser, wenn ihr dies schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt mitgeteilt worden ist.

4. Mitteilungen

Der Kunde hat der Bank alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, wie Änderungen seines Namens oder seiner Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon, abgesandt worden sind. Allfällige Kosten einer Adressennachforschung trägt der Kunde. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als am Datum zugestellt, welches auf der im Besitze der Bank befindlichen Kopie steht.

5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsmitteln wie Post, Telefon, Telex, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. Email) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu informieren, wenn die verspätete oder unkorrekte Ausführung von Aufträgen einen Schaden bewirken kann, der über den Zinsausfall hinausgeht.

7. Frist für Reklamationen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depotauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung anzubringen; unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags sowie die entsprechende Mitteilung als genehmigt.

Werden die Mitteilungen der Bank an den Kunden auf dessen Geheiss banklagernd gehalten, so muss der Kunde seine Beanstandung innert der Zeitspanne vorbringen, welche bei Zustellung der Mitteilung durch die Post anwendbar wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

8. Kontoführung

Der Kunde erhält von der Bank periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Kontoauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet. Wenn die Kontoauszüge oder Mitteilungen der Bank nicht spätestens innert eines Monats beanstandet werden, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn keine vom Kunden unterschriebene Richtigbefundsanzeige bei der Bank eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind. Die Bank ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

9. Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terrorfinanzierungs- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

10. Guthaben in fremden Währungen

Die Guthaben des Kunden, welche auf eine andere Währung als den Schweizerfranken lauten, werden in gleicher Währung bei Korrespondenzbanken im Ausland oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich Steuern oder anderen Beschränkungen, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden. Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt.

Ohne gegenteilige Instruktionen des Kunden werden Beträge in einer anderen als der Kontoführungswährung nach Ermessen der Bank in die Kontoführungswährung umgerechnet und dem Konto gutgeschrieben resp. belastet. Es steht im Ermessen der Bank, für den Kunden ein neues Kontokorrent in der entsprechenden Fremdwährung zu eröffnen.

11. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzobelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Vorbehältlich groben Verschuldens der Bank, trägt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren.

12. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat bezüglich ihrer Forderungen aus der Bankverbindung an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und ein Recht auf jederzeitige Verrechnung, ohne Rücksicht auf die Art der Vermögenswerte, die Währung, Ort und Zeit der Erfüllung. Indessen entsteht das Pfandrecht erst mit der Forderung. Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt zusätzlich zu allen übrigen speziellen oder generellen, der Bank eingeräumten Sicherheiten, und ohne diese zu beeinträchtigen. Es gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Garantien oder Sicherheiten. Es steht im Ermessen der Bank, zu entscheiden, ob die Sicherheiten ausreichen, um die Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank zu decken. Falls dies nicht der Fall ist, hat die Bank das Recht, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen oder Darlehen zu kürzen. Wird diese Forderung nicht erfüllt, werden die der Bank

geschuldeten Beträge sofort fällig. Sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist, ist die Bank nach ihrem Ermessen berechtigt, die verpfändeten Guthaben mit oder ohne Zustimmung des Kunden zu verwerten, wie und wann die Bank es für angemessen erachtet und in jeder Reihenfolge, unabhängig von vereinbarten Laufzeiten.

Die Bank ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt. Die Bank kann verpfändete Vermögenswerte für sich selbst oder für ihre Kunden erwerben. Die Bank kann auch Deckungsgeschäfte für offene Positionen aus Terminkäufen oder -verkäufen tätigen. Der Kunde zediert und verpfändet hiermit ausdrücklich alle Guthaben und Wertschriften, welche nicht auf den Inhaber lauten oder blanko indossiert sind.

13. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiteren Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

14. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank ist nach freiem Ermessen berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie zugesagte oder benützte Kredite annullieren und ihre so sofort fälligen Guthaben ohne weiteres einfordern, es sei denn, dass anderslautende schriftliche Vereinbarungen bestehen.

15. Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Verdacht auf Geldwäscherei

Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben. Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitattbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen. Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend und werden die erforderlichen Informationen auch auf erneutes Verlangen nicht erteilt, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge oder physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen etc. nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren. Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vorgegangen ist.

17. Auslagerung Geschäftsbereiche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmen, namentlich im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Wertschriftenadministration und der Internen Revision auslagern kann (Outsourcing).

18. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen einverstanden.

19. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und Betreibungsort (letztere nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz) ist Bern. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.